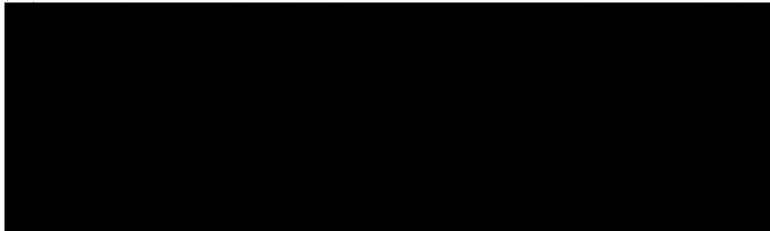




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519

FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

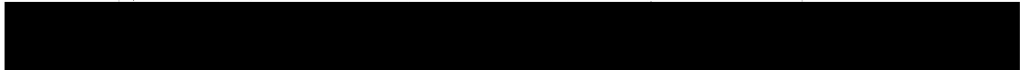
Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: Unterlagen zum Rundschreiben BMI ÖS II

Bezug: Ihr Antrag vom 03. Juni 2018

Aktenzeichen: Z I 4-

Berlin, 7. Juni 2018

Seite 1 von 2



mit E-Mail vom 03. Juni 2018 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Unterlagen:
„Alle Unterlagen (z.B. Vorlagen, Stellungnahmen, Bewertungen) zum Punkt II (4) des Rundschreibens ÖS II-54003/5#1 vom 06.02.2017.“

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Ihr Antrag wird gemäß § 3 Nr.1 lit.c IFG abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Nr.1 lit.c IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann.

Eine Herausgabe der erbetenen Informationen hätte erhebliche Nachteile für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Ziel des in Bezug genommenen Rundschreibens vom 6. Februar 2017 ist die Verhinderung einer missbräuchlichen

Berlin, 07.06.2018
Seite 2 von 2

Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremistische Organisationen. Hierzu bietet das Rundschreiben seinen Adressaten ein gestuftes Verfahren an, darunter im Einzelfall auch die Beiziehung aller ggf. bei den Verfassungsschutzbehörden zu einer Organisation vorliegenden Erkenntnisse. Ziel ist eine in maximaler Weise differenzierte Entscheidung. Erkenntnis- und Entscheidungsgrundlage sind ausnahmslos oder überwiegend geheimhaltungsbedürftige Informationen, aus denen die zuständigen Fachreferate des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter Beachtung der Belange des Geheimschutzes ein Votum entwickeln. Die allgemeine Herausgabe dieser Informationen würde die Funktionsfähigkeit nicht nur der Verfassungsschutzbehörden, sondern der Sicherheitsbehörden schlechthin substantiell beschädigen, da sie Rückschlüsse auf Erkenntnisinteressen, Arbeitsmethodiken und Strategien, derer sich diese Behörden zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung von Gesetzes wegen bedienen, zuließen.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder in elektronischer Form

1. durch eine E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz